



Aktueller Begriff

„Solvency II“: Neuordnung der Versicherungsaufsicht zum 1. Januar 2016

Am **1. Januar 2016** fällt europaweit der Startschuss für ein grundlegend reformiertes Aufsichtsregime über Versicherungsunternehmen. Unter dem Namen „Solvency II“ (Solvabilität II) sollen zahlreiche neue oder modernisierte Regeln und eine weithin vereinheitlichte Finanzaufsicht einen wesentlichen Beitrag zu der Zukunftsfestigkeit des europäischen Versicherungswesens leisten. Die Planungen für dieses Projekt auf europäischer Ebene reichen weit über ein Jahrzehnt zurück und auch Erfahrungen aus der internationalen Finanzkrise ab 2007, die erhebliche Schwächen der bestehenden Finanzaufsichtsstrukturen offengelegt hatte, flossen in die Reform mit ein.

Den **unionsrechtlichen Rahmen** für die Reform bildet die Solvency II-Richtlinie (RL 2009/138/EG vom 25. November 2009) der Europäischen Union, in der durch die sog. Omnibus II-Richtlinie (RL 2014/51/EU) abgeänderten Fassung. Anstelle einer regelbasierten Ausgestaltung wird nun verstärkt ein flexiblerer **prinzipienbasierter Ansatz** mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe verwendet. Diese wurden bereits von der EU-Kommission mit Unterstützung des zuständigen Fachausschusses EIOPC in einem delegierten Rechtsakt (Verordnung (EU) 2015/35) sowie durch Auslegungsanleitungen der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA konkretisiert. Das **Hauptziel** der Richtlinie bildet der Schutz der Versicherungsnehmer und weiterer Begünstigter von Versicherungsleistungen (Art. 27 RL 2009/138/EG). Daneben sollen einheitliche Wettbewerbsstandards für den Versicherungssektor des europäischen Binnenmarktes etabliert und dessen Stabilität dauerhaft gesichert werden. Schließlich soll eine weithin harmonisierte und besser koordinierte Aufsicht über die Einhaltung der neuen Standards wachen.

Die neu geschaffene Versicherungsaufsichtsarchitektur fußt auf einem „**Drei-Säulen-Ansatz**“, der in vergleichbarer Weise bereits dem bankenaufsichtsrechtlichen Schwesterprojekt „Basel II“ zugrunde lag. Die **erste Säule** umfasst individuell für jedes Versicherungsunternehmen ermittelte, quantitative Kapitalanforderungen (Solvenzanforderungen) und - aufbauend darauf - Vorgaben zu deren Unterlegung mit Eigenmitteln (Solvabilität). Anhand einer Solvenzbilanz werden das Zielsolvenzkapital (*Solvency Capital Requirement*,



SCR) und das Mindestkapital (*Minimum Capital Requirement, MCR*) als absolute Untergrenze ermittelt. Dabei sind Vermögenswerte markt- und zeitwertbasiert (*fair value*) anzusetzen. Für Verbindlichkeiten erfolgt zukünftig eine stärker risikoorientierte Bewertung unter Einbezug einer Risikomarge (*risk margin*). An die Eigenmittelausstattung werden neu justierte Anforderungen bezüglich Art und Höhe der Eigenmittel gestellt. Die **zweite Säule** formuliert qualitative Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen (Governancesystem). Diese muss u.a. ein wirksames internes Solvenz- und Risikomanagement (*Own Risk and Solvency Assessment, ORSA*) gewährleisten sowie die fachliche und persönliche Eignung des Personals in Schlüsselpositionen sicherstellen. Zudem werden die Aufsichtsbehörden mit einem einheitlichen Interaktions- und Interventionsinstrumentarium im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahrens (*Supervisory Review Process, SRP*) ausgestattet. Die **dritte Säule** enthält erweiterte Berichts- und Offenlegungspflichten der Versicherer gegenüber den Aufsichtsbehörden (*Report to Supervisors, RTS*) und der Öffentlichkeit (*Solvency and Financial Condition Report, SFCR*). Säulenübergreifend wird zudem ein neu koordiniertes **Aufsichtssystem für grenzüberschreitend tätige Versicherungsgruppen** etabliert. Hier setzt Solvency II neben zusätzlichen Kapital- und Eigenmittelanforderungen auf Gruppenebene vor allem auf eine intensivere länderübergreifende Kooperation der Aufsichtsbehörden.

Die **Umsetzung der Richtlinie** in deutsches Recht erfolgt mittels einer konstitutiven Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) durch das „**Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen**“, welches am 5. Februar 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist. Nachdem am 6. März 2015 auch der Bundesrat zugestimmt hat, wird das Gesetz nach der Ausfertigung und Verkündung zum 1. Januar 2016 in Kraft treten können. Der Gesetzgebungsprozess war zuvor durch die notwendigen Änderungen im Rahmen der „Omnibus II-Richtlinie“ um gut zweieinhalb Jahre verzögert worden. Wenngleich die Reforminitiative grundsätzlich allseits begrüßt wurde, sah sich die konkrete Umsetzung teilweise bis zuletzt **Kritik** ausgesetzt. Während vorrangig kleinere Versicherer den hohen Umstellungsaufwand monierten, betraf die weitere Kritik insbesondere die als zu gering erachteten Eigenmittelanforderungen, die Lockerung der Vorgaben zur spekulativen Anlage von Kundengeldern, die Möglichkeit zur Nutzung interner Risikobewertungsmodelle sowie die langen Übergangsfristen von bis zu 16 Jahren.

„Paradigmenwechsel“, „Meilenstein“, „Mammutprojekt“ – so lesen sich gängige Etiketten, mit denen Solvency II versehen wird. Das Vorhaben bündelt, modernisiert und vereinheitlicht den Inhalt von dreizehn (Rück-)Versicherungsrichtlinien und kann als das ambitionierteste europäische Reformprogramm der vergangenen Jahrzehnte im Bereich der Versicherungsaufsicht angesehen werden. Das Projekt könnte sich zudem als Wegweiser und Leitbild für eine zukünftige global vereinheitlichte Versicherungsaufsichtsarchitektur erweisen.

Quellen:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): „Solvency II: Aufbau und Gesetzgebung“, abrufbar unter: http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Solvency2/solvency2_node.html (zuletzt geprüft: 23. April 2015); dies.: Jahresbericht 2013, S. 118 ff.
- Bundestag-Drucksachen 17/9342, 18/2956, 18/3252 und 18/3900; Bundesrat-Drucksache 430/14.
- Lüttringhaus, Jan D.: „Solvency II – Grundlagen der Reform des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts und Auswirkungen der neuen Eigenmittelvorschriften“, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2011, 822; ders.: „Neue Governance- und Aufsichtsregeln für die europäische Versicherungswirtschaft nach Solvency II“, in: EuZW 2011, 856.